

Tötung von Pferden im Rahmen der Pferdepraxis

E. Deegen

Im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in der Pferdepraxis wird die Tierärztin/der Tierarzt zunehmend in die Entscheidung einbezogen, ob und auf welche Weise ein Pferd getötet werden soll.

Bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe wird zunächst mit dem Besitzer zu klären sein, ob eine Schlachtung und damit eine wirtschaftliche Verwertung des Tierkörpers als Lebensmittel infrage kommt. Hierzu sind dem Besitzer gegebenenfalls die rechtlichen Voraussetzungen zu erklären. Möglicherweise ist aber aus rechtlichen Gründen eine Schlachtung unmöglich oder der Besitzer besteht auf dem Wunsch, den Tod durch geeignete Medikamentenwirkung herbeizuführen (Euthanasie).

In diesem Fall hat alleine der Tierarzt/die Tierärztin zu entscheiden, ob eine Euthanasie in Frage kommt, das heißt ob eine Indikation zur Euthanasie besteht. Selten muss dem Besitzer erst von tierärztlicher Seite klargemacht werden, dass aus Tierschutzgründen eine Indikation zur Euthanasie besteht.

Ist schließlich die Entscheidung für eine Euthanasie gefallen und besteht die Einwilligung des Besitzers, so ist die Euthanasie lege artis auszuführen.

1. Schlachtung von Pferden im Rahmen der Pferdepraxis

Da Pferde zu den lebensmittelliefernden Tieren gehören, steht es im Ermessen der Pferdebesitzer, gesunde Pferde zu schlachten.

Besteht aber die Notwendigkeit zur Not- oder Krankschlachtung, so sind die gesetzlichen und tierschutzrelevanten Voraussetzungen zu beachten.

a. Notschlachtung

Falls kein Schlachtverbot vorliegt, kann eine Notschlachtung notwendig werden, wenn schwerwiegende Verletzungen durch einen Unfall eingetreten sind. Nach gesetzlichen Vorgaben darf eine Notschlachtung aber nur in einem Schlachtbetrieb erfolgen, wenn eine Lebendbeschau vorausging. Dies hieße also, dass ein lebensbedrohlich verletztes Pferd in einen Schlachtbetrieb transportiert werden müsste. Ein Lebendtransport von lebensbedrohlich verletzten Tieren ist aber in der Regel aus Tierschutzgründen nicht erlaubt (Tierschutztransportverordnung). Es bliebe also als Alternative die Schlachtung vor Ort (ohne Lebendbeschau). In einem solchen Falle kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Verwertung des Tierkörpers aber nur in einer sogenannten Isolierschlachtstätte erfolgen. Eine Verwertung des in Isolierschlachtstätten gewonnenen Fleisches ist aber nur mit Einschränkung möglich (s. unten).

b. Krankschlachtung

Für Krankschlachtungen gelten die zwei folgenden Voraussetzungen:

1. Eine Krankschlachtung kann nur erfolgen, wenn kein Schlachtverbot wegen der Verwendung von für lebensmittelliefernde Tiere nicht zugelassenen Medikamenten besteht, bzw. die Wartezeit für zugelassene Arzneimittel eingehalten wurde.
2. Es darf eine Krankschlachtung nur in sogenannten Isolierschlachtstätten erfolgen.

Für den Fleischverkauf von krankgeschlachteten Pferden gilt, dass dieser Verkauf nur aus den Isolierschlachtstätten heraus erfolgen darf, und dass weiterhin das Fleisch wie folgt gekennzeichnet werden muss: „Tier war lebend krank“.

Diese komplizierte Lage, die aus den gesetzlichen Vorgaben zur Not- und Krankschlachtung, sowie aus den tierschutzrechtlichen Bedenken und schließlich auch aus den ökonomischen Einschränkungen, die bei der Verwertung von Fleisch, das aus Isolierschlachtstätten stammt, herrührt, macht eine Indikation zur Not- oder Krankschlachtung in den meisten Fällen unmöglich. Das heißt aber, dass bereits aus diesen Gründen die Euthanasie beim Pferd ganz wesentlich an Bedeutung gewonnen hat. Hinzu kommt noch der Wille zahlreicher Pferdebesitzer, ihr Pferd im Falle schwerer Krankheit nicht schlachten, sondern durch geeignete medikamentöse Maßnahmen schmerzlos töten zu lassen.

2. Euthanasie von Pferden im Rahmen der Pferdepraxis

Aus tierärztlicher Sicht gibt es im wesentlichen zwei Gründe eine Euthanasie von Pferden durchzuführen.

1. Es gibt ethische Gründe. Aufgrund einer tierärztlichen Indikation kann eine Euthanasie von Pferden erfolgen.
2. Es existieren gesetzliche Vorgaben, die zu einer tierärztlichen Indikation zur Euthanasie führen können:
 - a) Das Tierschutzgesetz
 - b) Die gesetzlichen Einschränkungen von Not- und Krankschlachtungen (s. oben).

Andererseits wird die Euthanasie durch das Tierschutzgesetz aber eingeschränkt.

Nach § 17 des Tierschutzgesetzes darf eine Tötung nicht ohne vernünftigen Grund erfolgen. Des weiteren wird in § 4 des Tierschutzgesetzes festgelegt, dass eine Tötung nur unter Betäubung erfolgen darf.

Von entscheidender Bedeutung für die Erlaubnis zur Euthanasie von Pferden wird somit der „vernünftige Grund“, der zur schmerzlosen Tötung von Pferden vorliegen muss. Zur Auffindung eines „vernünftigen Grundes“ zur Euthanasie bedarf es in der Regel tierärztlichen Sachverständigen. Dieser ist notwendig, um eine tierärztliche Indikation zur schmerzlosen Tötung von Pferden zu erkennen.

Tierärztliche Indikationen zur schmerzlosen Tötung können z. B. die folgenden sein:

1. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen
2. Infauste Prognose quoad vitam, z. B. Darmruptur, Magenruptur

3. Unverhältnismäßig teure Therapie zur Erreichung eines schmerzfreien Zustandes (Beispiel: Wird bei einem Pferd mit Koliksymptomen der begründete Verdacht eines mechanischen Darmverschlusses erhoben, so ist eine alsbaldige operative Therapie angezeigt. Ist der Besitzer des Pferdes aber aufgrund der ihm unverhältnismäßig hoch erscheinenden Behandlungskosten nicht bereit, diese Behandlung vornehmen zu lassen, so ist nach erfolgloser symptomatischer Therapie (insbesondere nach erfolgloser analgetischer Behandlung) eine Euthanasie angezeigt, um dem Pferd weitere Schmerzen zu ersparen).
4. Therapieresistente Schmerzen bei chronischen Krankheiten z. B. bei chronisch deformierender Arthritis/Arthrose mit chronischer Lahmheit (hierbei sind oft auch versicherungsrechtliche Belange zu berücksichtigen, s. unten)
5. Aussichtslose Prognose einer chronischen Erkrankung, die eine artgemäße Haltung des Pferdes ausschließt (genaue Einzelfallprüfung).

Der tierärztlichen Indikation zur Euthanasie von Pferden kommt somit eine herausragende Stellung zu und bedarf u. U. eines über besondere Fachkenntnisse verfügenden Tierarztes. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der aktuelle veterinärmedizinische Wissensstand die Indikation zur Euthanasie verändern kann. Die Indikation zur Euthanasie ist also keine unveränderliche Größe. Es dürfte auch unbestritten sein, dass die in jedem einzelnen Fall individuelle tierärztliche Bewertung innerhalb eines gewissen Ermessensspielraumes stattfindet. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass eine Indikation zur schmerzlosen Tötung auch fehlerhaft sein kann und möglicherweise aus diesem Grund einen Rechtsstreit nach sich zieht.

Schließlich ist dann, wenn eine Indikation zur schmerzlosen Tötung besteht, immer zu berücksichtigen, dass diese nicht gleichzusetzen ist mit der Erlaubnis zur Tötung. Die Erlaubnis zur Tötung obliegt dem Besitzer, eventuell in Absprache mit der Versicherung. Wenn von einem Besitzer in einem angemessenen Zeitraum nicht die Einwilligung zur tierärztlich indizierten Euthanasie gegeben werden kann, kann von amtstierärztlicher Seite die Tötung angeordnet werden.

Bei einer Euthanasieindikation aufgrund perakuter Schmerzen kann es vorkommen, dass die amtstierärztliche Genehmigung zur Tötung oder die Besitzereinstimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In dieser seltenen Ausnahme liegt die gesamte Verantwortung, nicht nur für die Indikation zur Euthanasie sondern auch für die Erlaubnis zur Durchführung derselben beim hinzugezogenen Tierarzt.

Ist das Pferd bei einer Tierversicherung lebensversichert, so kann bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation zur Euthanasie der Besitzer nicht eigenmächtig die Erlaubnis zur Tötung geben, wenn er in diesem Fall auf die versicherungsvertraglich festgelegten Leistungen der Versicherung nicht verzichten will.

Entsprechend den allgemeinen Bedingungen für die Euthanasie von Pferden gilt heute laut BGH-Urteil für die Nottötungseinwilligung einer Versicherung folgendes:

„Die Einwilligung zur Nottötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.“

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation zur Euthanasie eines lebensversicherten Pferdes obliegt die Verantwortung dafür, dass die Tötungserlaubnis mit der zuständigen Versicherung

abgesprochen wird, grundsätzlich dem Besitzer. Es gehört aber zum tierärztlichen Service, den Pferdebesitzer auf seine Pflicht gegenüber der Tierversicherung hinzuweisen.

Wie aus dem oben angegebenen BGH-Urteil zur Einwilligung zur Nottötung bei versicherten Pferden zu entnehmen ist, muss sich eine tierärztliche Indikation zur Euthanasie nicht unbedingt mit der hier angegebenen Versicherungsdefinition decken. Es kann also durchaus vorkommen, dass eine tierärztliche Indikation zur Euthanasie eines Pferdes gestellt wird, die Versicherung aber die Entscheidung zur Tötung und somit die Entschädigung des Pferdebesitzers ablehnt. Der zuständige Tierarzt sollte den betroffenen Besitzer auf solche möglichen Konsequenzen hinweisen und insbesondere in einem solchen Fall seiner eigenen Dokumentationspflicht nachkommen.

Durchführung der Euthanasie

Laut § 4 des Tierschutzgesetzes hat eine Tötung unter Betäubung zu erfolgen. Das heißt eine tierärztlich korrekte Euthanasiedurchführung geschieht so, dass primär das Bewusstsein des Pferdes ausgeschaltet wird. Des Weiteren darf das Procedere der Euthanasie weder unnötige Schmerzen noch Angst erzeugen. Das heißt, die Belastung des Tieres bei der Euthanasie soll durch die Auswahl des einzusetzenden Wirkstoffes und die Vorgehensweise möglichst gering gehalten werden (Blackmore, 1993; Report of the AVMA Panel on Euthanasia, 2001). Beim Einsatz von Narkotika, die bei Überdosierung den Tod durch eine pharmakologische Hemmung neuronaler Funktionen herbeiführen, ist eine hohe Geschwindigkeit der Anflutung notwendig (Kietzmann, 2003).

Laut Report of the AVMA Panel on Euthanasia (2001), sowie aufgrund eigener Erfahrungen ist als das Mittel der Wahl für die Durchführung einer Euthanasie beim Pferd das Pentobarbital anzusehen. Pentobarbital unterliegt in Deutschland allerdings betäubungsmittelrechtlichen Regelungen, was besondere Vorkehrungen hinsichtlich des Bezuges, der Lagerung und der Anwendung (Nachweispflicht) erfordert (Kietzmann, 2003). Dies darf aber kein Grund sein, ein allgemein anerkanntes und wirksames Mittel durch einfacher zu beschaffende und weniger sicher wirkende Medikamente zu ersetzen. Insbesondere ist laut Report of the AVMA Panel on Euthanasia (2001) eine Kombination von Pentobarbital mit Substanzen, die eine neuromuskuläre Blockade (Muskelrelaxans) hervorrufen, für eine Euthanasie nicht akzeptabel. Eine solche Kombination ist deshalb abzulehnen, weil damit die Gefahr besteht, dass der Wirkungseintritt des Muskelrelaxans vor einem Bewusstseinsverlust geschieht und so eine Erstickungstod durch eine Lähmung der Atemmuskulatur eintreten könnte. In diesem Zusammenhang ist auch das in Deutschland im Handel befindliche Präparat „T61®“, welches die Wirkstoffe Embutramid (Anästhetikum), Mebenzoniumjodid (muskelrelaxierender Stoff) und Tetracainhydrochlorid (Lokalanästhetikum) enthält, für eine tierschutzgerechte Euthanasie problematisch, da insbesondere bei Unterdosierung unklar bleibt, ob eine Lähmung der Atemmuskulatur vor dem Eintritt einer Bewusstlosigkeit geschieht.

Eine schmerz- und angstfreie Euthanasie kann also nach den im folgenden skizzierten Vorgehensweisen ablaufen.

1. Sedierung (je nach psychischem Zustand des Patienten)
Eine Sedierung ist grundsätzlich nicht notwendig, kann aber sinnvoll sein. Sie verlängert im übrigen den Euthanasievorgang nach Applikation des Tötungsmittels.
2. Anlegen einer großlumigen Verweilkanüle in die Vena jugularis externa

- a) Induktion einer Narkose mit nachfolgender Erhöhung des Narkosemittels (letale Dosis) oder
- b) sofortige Überdosis eines Narkotikums (z. B. Pentobarbital), ohne vorherige Narkoseinduktion (z. B. Eutha 77®).

Bei der Applikation einer Überdosis von Pentobarbital ist besonders darauf zu achten, dass die berechnete Überdosis auch zügig intravenös verabfolgt werden kann (großlumige Verweilkanüle, ruhiges Pferd), da bei einer Unterbrechung des Injektionsvorganges gefährliche Exzitationen auftreten können

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass eine Euthanasie dann nicht lege artis geschieht, wenn zum Zwecke der Tötung andere Stoffe als geeignete Narkotika verwendet werden, z. B.:

Strychnin, Nikotin, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid, alleinige Verwendung von Sedativa, Muskelrelaxantien und Ketamin.

Der Todeseintritt kann je nach Art und Durchführung der Euthanasie unterschiedlich lange dauern. Der Tod ist in jedem Fall im Anschluss an die Anästhesie tierärztlich festzustellen (Herzauskultation). Gegebenenfalls ist eine Nachdosierung des Euthanasiemittels notwendig.

Literatur

Bee, D. J. (1996): Euthanasia of large animals.
Vet. Rec. 129, 169

Hellebrekers, L. J., V. Baumans, A.P. Bertens und W. Hartmann (1990): On the use of T61 for euthanasia of domestic and laboratory animals: an ethical evaluation.
Lab. Animals 24, 200-204

Kietzmann, M. (2003): Euthanasie trächtiger Tiere
Dtsch. Tierärztl. Wschr. 110, 188-189

Report of the AVMA Panel on Euthanasia (2001).
Am. Vet. Med. Ass. 218, 669-696